

Dr. ⁱⁿ Sabine Oberhauser, MAS
Bundesministerin

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0316-I/A/15/2015

Wien, am 19. November 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
**Anfrage Nr. 6509/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein und
weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 und 2:

- *Würde eine konkrete Gefahrenlage gemäß Epidemiegesetz und entsprechende Maßnahmen einer Nutzung gemäß Art 3. „Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden“ entgegenstehen?*
- *Wenn ja, wie müsste diese konkrete Gefahrenlage ausgestaltet sein?*

Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 setzt zumindest einen Verdachtsfall der in § 1 Abs. 1 Z 1 oder einen Erkrankungsfall der in § 1 Abs. 1 Z 2 genannten Erkrankungen voraus. Die darin genannten Maßnahmen und Verkehrsbeschränkungen darf die Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) erst bei Vorliegen eines entsprechenden Anlassfalles aussprechen. Diese Bestimmungen stehen der Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden nicht entgegen, sondern führen lediglich dazu, dass bereits angeordnete Maßnahmen oder Verkehrsbeschränkungen auch nach der Unterbringung bestehen bleiben oder diese für den Fall einer Absonderung bis zu deren Aufhebung verzögert wird.

Frage 3:

- Wenn nein, wie stellt man die Gesundheit der Wohnbevölkerung, der Asylanten und der Betreuer in einem solchen Fall dennoch sicher?

Der Schutz der Bevölkerung wird durch die im Epidemiegesetz 1950 bezeichneten Maßnahmen und Verkehrsbeschränkungen sichergestellt, die von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuordnen sind. Darüber hinaus sind diese Personen einer Erstuntersuchung zu unterziehen bzw. unterliegen im Rahmen der Grundversorgung der Krankenversicherung, sodass im Falle einer Erkrankung, die eine stationäre Behandlung erfordert und mit der Gefahr der Weiterverbreitung verbunden ist, eine Aufnahme in eine Krankenanstalt erfolgt. Insofern dies nicht möglich ist, gelangen die Bestimmungen der Absonderungsverordnung zur Anwendung, sodass auch in diesem Zusammenhang sichergestellt wird, dass die Wohnbevölkerung keiner Gefährdung ausgesetzt ist.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	JqXfZEgFjx9kOYR31O92rszH+CboUWsbtESYvc+txlm3Yky2WCR1hA/gb4iT0t2hO3Cxd/kgDgqdS3i2E3Mniu+y9a1pGFiiWa/oI910Xts1ER/8bLBHA29GLm8d8Hk8ccs2WMfXHgHfA26XZS1GtFL+Jio9946IO2nVeKqPEA=		
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT	
	Datum/Zeit	2015-11-20T16:14:21+01:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	540369	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at		